

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
Herrn Gerhard Matenaar
Warendorferstr. 25
48145 Münster

Zentrale
Dezernat Rehabilitation und
Entschädigung, Recht, Regress
www.unfallkasse-nrw.de

Ihr Ansprechpartner:
Tobias Schlaeger
Referatsleitung
t.schlaeger@unfallkasse-nrw.de
Telefon 0211 9024-144
Telefax 0211 9024-491

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		311.081/D2	29.09.2010

Unfallversicherungsschutz der Kinder in Tagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1.10.2005 stehen Kinder, die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII). Kinder in Tagespflege sollten den bereits seit dem 1.4.1971 bzw. 1.1.1997 unfallversicherten Kindern in Tageseinrichtungen gleichgestellt werden.

Die genauen Anforderungen, die an den Versicherungsschutz zu stellen sind, waren von Beginn an umstritten.

So hatte sich u.a. die seinerzeit in Nordrhein-Westfalen zuständige Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen auf den Standpunkt gestellt, dass eine (weit verstandene) Vermittlung bzw. sonstige in § 23 Abs. 1 SGB VIII genannte Tätigkeit des Jugendamtes bzw. einer dazu ermächtigten Fachberatungsstelle notwendig sei. Nur durch die Übernahme der jugendhilferechtlichen Verantwortung durch die Jugendhilfe könne ein Versicherungsschutz hergestellt werden. Begründet wurde dies u.a. damit, dass ausweislich der Gesetzesbegründung zum Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 8.9.2005, welches die Erweiterung des § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII bewirkte, nur die Kinder in Tagespflegestellen in den Kreis der versicherten Personen der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen werden sollen, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurden (vgl. BT-Drucks. 15/3676, S. 44).

Dieser Auffassung trat zwischenzeitlich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nach vorheriger Verständigung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bei. Mit Schreiben vom 24.11.2009 (Az.: IVa 4 – 45000 - 3/36) führte das BMAS aus, dass *„nur Kinder, die Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII in Anspruch nehmen, Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII sind. Allein diese Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Ob das Jugendamt die Vermittlung organisiert oder die Eltern*

die Tagespflegeperson nachweisen, ist dabei unbeachtlich. Beachtlich ist allein: Der Gesetzgeber hat den Versicherungsschutz an die Inanspruchnahme der Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe geknüpft.“ Dieses Schreiben steht u.a. im Rundschreiben 42/692/2010 des Landesjugendamtes Rheinland als Anlage 1 zur Verfügung.

Demgegenüber vertrat die überwiegende Anzahl der für die Tagespflegekinder zuständigen Unfallkassen sowie der Spitzenverband der Unfallversicherungsträger die Auffassung, dass es allein auf die Geeignetheit der Tagespflegeperson ankomme und dass dementsprechend die Kinder bereits dann unfallversichert seien, wenn die im § 23 Abs. 3 SGB VIII näher bezeichnete Geeignetheit der Tagespflegeperson feststehe.

Auf Grund der uneinheitlichen praktischen Umsetzung des Bundesrechts erfolgte eine intensive Diskussion auf der Spitzenverbandsebene der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV). Dabei fasste die Geschäftsführerkonferenz der DGUV, in der die Geschäftsführungen der Unfallversicherungsträger vertreten sind, in seiner Sitzung am 27.5.2010 folgenden Beschluss:

„Nach einmütiger Rechtsauffassung der GFK besteht Versicherungsschutz für Kinder in Tagespflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII, wenn die Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen i. S. der §§ 23, 43 SGB VIII erfolgt. Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe nach § 24 SGB VIII ist nicht erforderlich. Alle betroffenen Unfallversicherungsträger werden entsprechend verfahren.“

Die Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat diesem Beschluss zugestimmt. Damit kommt es für den Versicherungsschutz der Kinder in Tagespflege (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII) nunmehr nur noch auf die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne von §§ 23 oder 43 SGB VIII an. Durch den Verweis auf § 43 SGB VIII, der in Verbindung mit § 4 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege regelt, wird deutlich, dass Kinder, deren Tagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII innehat ohne weitere Voraussetzungen kraft Gesetzes versichert sind. In Fällen, in denen eine Tagesbetreuung keine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich ist, kommt ein Versicherungsschutz dann in Betracht, wenn die Geeignetheit z.B. der Tagesmutter vom Jugendamt oder einer ermächtigten Fachberatungsstelle festgestellt wird. Durch diese Umstellung der Verwaltungspraxis soll den praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen und eine bundeseinheitliche Anwendung sichergestellt werden, die in Nordrhein-Westfalen mit einer Ausweitung des versicherten Personenkreises einhergeht.

Für die in den letzten zwei Jahren intensiv geführte und fruchtbare Erörterung der Thematik mit den Trägern und Verbänden der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen bedanke ich mich außerordentlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Plönes
Mitglied der Geschäftsführung